



Regierungsratsbeschluss vom 08. Dezember 2015

Riehen Aeussere Basel-Strasse, Abschnitt Bäumlhofstrasse bis Liegenschaft Nr. 139 (Los 2); Riehen, Aeussere Baselstrasse, Abschnitt Liegenschaft Nr. 139 bis Bettingerstrasse (Los 3), Umgestaltung der Allmend, Änderung der Strassenlinien, behindertengerechte Tramhaltestellen, Grundwasserschutz, Planfestsetzung

P151870

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes werden die Nutzungspläne/Linien- und Erschliessungspläne Nr. 5738–Nr. 5743 des Tiefbauamts betreffend die Änderung der Bau- und Strassenlinien sowie die Umgestaltung der Aeusseren Baselstrasse in Riehen, Abschnitt Bettingerstrasse bis Bäumlhofstrasse inklusive der Baumfällungen, der neuen generellen Strassenquerprofile und der Höhenkoten der Strassenlinien, genehmigt.
2. Die Einsprachen betreffend das oben genannte Umgestaltungsprojekt werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
3. Eine Einsprache betreffend den Baustelleninstallationsplatz wird im Sinne ihres Eventualantrags teilweise gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. Die übrigen Einsprachen gegen den Baustelleninstallationsplatz werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
4. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie den Einsprechenden zuzustellen.

Begründung

Die Verkehrsachse Basel–Riehen–Lörrach wird aufgrund der Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes das Tramgleis saniert. Gleichzeitig werden Verbesserungen für den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr wie bessere Strassenquerungen vorgenommen. Ausserdem werden die Baumrabbatten verbreitert, eine neue Begegnungszone eingerichtet, die Tramhaltestellen benutzerfreundlicher und behindertengerecht umgestaltet sowie Strasse, Werkleitungen und Gleisanlagen saniert. Der Grosse Rat hat

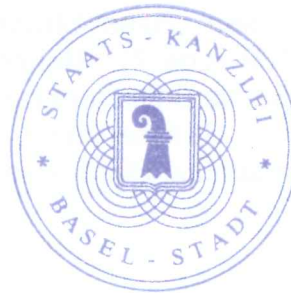
dem notwendigen Projekt- und Ausführungskredit am 2. März 2011 zugestimmt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

[Handwritten signature] *[Handwritten signature]* *[Handwritten signature]*



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Die Nutzungspläne / Linien- und Erschliessungspläne Nr. 5738 – Nr. 5743 des Tiefbauamts können beim Kundenzentrum des Bau- und Verkehrsdepartements, Münsterplatz 11, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08.00-12.15 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Freitag 08.00-12.15 Uhr und 13.15-16.00 Uhr. Telefon 061 267 48 48.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 16. Dezember 2015.